

BGE 55 II 211

Bundesgericht (BGE), 1929-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_II_211

FR: ATF 55 II 211

IT: DTF 55 II 211

Volltext

210 Prozessrecht. N0 44. Regelung auch bei Berufungen gegen kantonale Urteile in Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten, unbekümmert darum, dass, wenn eine solche Streitigkeit gemäss Art. 48 Ziff. 4 OG dem Bundesgericht als einzige Instanz unterbreitet worden wäre, dieses auch kantonales Recht, wenn dies zur Beurteilung des Falles notwendig gewesen wäre, hätte zur Anwendung bringen müssen. Diese in Art. 56 OG statuierten Voraussetzungen sind nun aber vorliegend nicht erfüllt. Der Kläger befand sich dem Beklagten gegenüber nicht in einem den Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechtes unterliegenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis, vielmehr war er öffentlicher Beamter, da seine Tätigkeit als Leiter der landwirtschaftlichen Schule des Kantons Wallis in Visp sich als eine Verrichtung in Ausübung eines Staatszweckes darstellt (vgl. BGE 50 I S. 75 f. und dort angeführte frühere Entscheide, ferner den ungedruckten Entscheid des Bundesgerichts i. S. Gasser gegen den Fiskus des Kantons Zürich vom 24. April 1929). Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass der Betrieb dieser Schule dem Beklagten unter Umständen einen Gewinn abwerfen kann; denn diese Anstalt wurde - und darauf kommt es an - vom Beklagten nicht errichtet, um dem Fiskus dadurch eine Einnahmequelle zu verschaffen, sondern im Interesse der öffentlichen Fürsorge, um den heranwachsenden Landwirten die für die Ausübung ihres zukünftigen Berufes notwendige Ausbildung zu vermitteln und dadurch den allgemeinen Stand der Landwirtschaft im Kanton zu heben und zu fördern. Die Frage, ob die Entlassung des Klägers gerechtfertigt war und welche Gehaltsansprüche ihm dem Beklagten gegenüber noch zustehen, beurteilt sich somit, wie überhaupt das gesamte zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestandene Dienstverhältnis, ausschliesslich nach kantonalem öffentlichem Recht (Art. 362 OR). Richtig ist allerdings, dass die Vorinstanz den vorliegenden Fall nach den im eidgenössischen Obligationenrecht enthaltenen Vorschriften über den Dienstversicherungsvertrag. No 45. 211 Vertrag entschieden hat; dies konnte jedoch nur im Sinne einer subsidiären Anwendung dieser Bestimmungen als Bestandteil des kantonalen Rechtes geschehen (vgl. auch den vorgenannten ungedruckten Entscheid des Bundesgerichts). Fraglich könnte nur erscheinen, ob nicht der vom Kläger erhobene Schadenersatzanspruch wegen Kreditschädigung und Verletzung der persönlichen Verhältnisse sich als zivilrechtlicher Anspruch qualifiziere: Das mag indessen hier dahingestellt bleiben, da, auch wenn dies grundsätzlich bejaht werden müsste, die Begründetheit dieses Anspruches doch auf alle Fälle ausschliesslich von der nach kantonalem öffentlichem Recht zu beurteilenden und daher der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogenen Frage der Rechtmässigkeit der vom Beklagten verfügten Entlassung des Klägers abhängig wäre. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Berufung wird nicht eingetreten. VII. VERSICHERUNGSVERTRAG CONTRAT D'ASSURANCE 45. Urteil der IL Zivilabteilung vom SO. Mai 1929 i. S. Schweiz. Inf. 11- und Haftpflichtversicherungsanstalt "Kelvetia" gegen Schweiz.

Mobiliarversicherungsgesellschaft. Doppelversicherung bei Versicherung von Automobilen gegen Feuerschaden einerseits durch deren Eigentümer, andererseits durch den Eigentümer der Garage ? Bedeutung des aussergerichtlichen Geständnisses für die Beweisfrage. A. - Am 11. Dezember 1926 wurde das Automobil des Notars Charles Girard in Martigny, das dort in der Garage des Edmond Peclard, einer Holzbaracke, eingestellt war, mitsamt der Garage und anderen dort ein- 212 Versicherungsvvertrag. N° 45. gestellten Automobilen, die teils Peclard, teils Dritten gehörten, durch Brand zerstört. Peclard war in eine vom früheren Eigentümer der Garage bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft genommene Versicherung gegen Schädigung der eingestellten Automobile durch Feuer eingetreten, für die folgende besondere Bedingungen galten : « L'assurance des vehicules a moteur, propriete de l'assure, n'est valable que dans le batiment designe dans la police. TI en est de meme pour les automobile de tierces personnes et pour autant que le preneur d'assurance, en sa qualite de proprietaire, doit repondre du dommage. Si ces memes voitures sont deja assurees ailleurs, la Societe n'intervient qu'en cas d'assurance insuffisante et que pour la partie du dommage non couverte. » Notar Girard seinerseits hatte mit der Helvetia-Unfall eine Auto-Kaskoversicherung abgeschlossen, die auch umfasste « les degats causes par le feu ou les explosions », mit der Beschränkung freilich: « Toutefois, s'il existe une autre assurance couvrant ces dommages, celle-ci prime les garanties de la presente police. » Unter den beiden Versicherern ergab sich Meinungsverschiedenheit darüber, ob der von Notar Girard erlittene Schaden vom einen oder anderen ganz oder aber von beiden teilweise vergütet werden müsse. In der deswegen gepflogenen Korrespondenz schrieb die Helvetia am 15. März 1927 an die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft : « Nach unseren Akten liegt ein Verschulden des Versicherungsnehmers (seil. Peclard) nicht vor. » Mit der vorliegenden Klage verlangt die Helvetia für sich und Notar Girard gerichtliche Feststellung, « dass hinsichtlich des Interesses des Herrn Notar Girard an dem am 11. Dezember 1926 verbrannten Auto Doppelversicherung gegen Feuerschaden im Sinne von Art. 53 VVG bestanden hat ». Für den Fall der Gutheissung der Klage hatten sich die Parteien über die Verlegung des Schadens unter sie vorher geeinigt. Versicherungsvertrag. So 45. B. - Durch Urteil vom 22. Februar 1929 hat das Handelsgericht des Kantons Bern die Klage abgewiesen. Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen: « Die Frage, ob Peclard haftpflichtig sei oder nicht, entscheidet sich nach dem zwischen ihm und Girard bestehenden internen Rechtsverhältnis. Wird die Haftung angenommen, so ist mangels jeglichen Nachweises eines Verschuldens des Peclard dessen Haftpflicht von vornherein zu verneinen. Aber auch bei Annahme eines Hinterlegungsvertrages, wenn sich also Peclard nur durch den Nachweis, dass die Erfüllung seiner Rückgabepflicht ohne Verschulden nicht mehr möglich sei, von seiner Haftpflicht befreien könnte, müsste deren Vorhandensein ebenfalls verneint werden, da die Klägerin selber in ihrem an die Beklagte gerichteten Schreiben vom 15. März 1927 zugegeben hat, dass ein Verschulden des Peclard nicht vorliege. 1) C. - Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : Die von Peclard bei der Beklagten genommene Versicherung soll gemäss besonderer Versicherungsbedingung nur für den an Automobilen Dritter angerichteten Schaden Deckung bieten, für welchen Peclard als Eigentümer der Garage verantwortlich ist. Dies verstünde sich von selbst, wenn jene Versicherung als Haftpflichtversicherung angesprochen werden dürfte, was die Klägerin freilich in Zweifel zieht. Allein auch im Rahmen einer gegen die Beschädigung fremder Sachen durch Feuer

genommenen Versicherung ist für eine derartige einschränkende Klausel Raum. Und zwar macht es hierbei keinen Unterschied aus, ob die Versicherung als für fremde, nämlich für Rechnung der dritten Automobileigentümer genommen angesehen werde, oder aber für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers Peclard, der letzterenfalls sein 2H

Vel'sicherungsvertrag. N° 45. eigenes Interel'>se als Lagerhalter am Ausbleiben einer Beschädigung der bei ihm eingestellten fremden Auto- mobile durch Feuer versichert haben wollte. Denn es ist nicht ersichtlich, was Peclard hätte veranlassen können, die nicht ihm gehörenden Automobile in weitergehendem als dem durch jene beschränkende Klausel umschriebenen Umfange gegen Feuerschaden zu versichern. Für Feuerschaden, welcher die in seiner Garage ein- gestellten fremden Automobile treffen mochte, könnte Peclard als Eigentümer der Garage nur dann verantwort- lich gemacht werden, wenn ihm ein Verschulden daran zur Last fiel, wobei es namentlich im Falle, dass die Einstellung der Automobile als Hinterlegung aufgefasst wird, Sa.che Peclards gewesen wäre, den Exkulpations- beweis zu führen. Die Vorinstanz hat nun in dem Schrei- ben der Klägerin vom 15. März 1927 ein aussergericht- liches Geständnis dafür gesehen, dass nichts geschehen sei, was Peclard zum Verschulden angerechnet werden könne, und hat diesem Geständnis vollen Beweiswert beigemessen. Hierin liegt eine für das Bundesgericht verbindliche Wür- digung des Beweisergebnisses, welche die Beklagte jeder weiteren Beweislast enthebt ; namentlich ist diese Beweis- würdigung vereinbar mit der bundesrechtlichen Beweis- lastverteilung, indem eben angenommen wird, die Beklagte habe durch den Hinweis auf das aUßbergerichtliche Ge- ständnis der Klägerin der. ihr obliegenden Beweislast genügt. Die gegen die Deutung jenes Schreibens erhobene Aktenwidrigkeitsrüge ist eine offenbare Ausflucht, indem nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass die Frage nach allfälligem s t r a f r e c h t l i c h e n Ver- schulden Peclards, die für das Rechtsverhältnis unter den Parteien von keinerlei Bedeutung ist, je von ihnen erörtert worden sei, was nur unter dem Einfluss eines Rechtsirrtums hätte geschehen können, dem ersichtlicher- weise die Parteien nie unterworfen waren. I&t also gegenüber der Beklagten der Versicherungsfall gar nicht gegeben, so fehlt es jedenfalls an einer Doppel- VSI'sicherungS\ilrtrag. N° 46. :115 versicherung, woraus die Klage hergeleitet w(,l'llen will. Demnach erkennt da8 Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Hau- delsgesichtes des Kantons Bern vom 22. Februar 1929 hestätigt. 46.

Extrait da l'arrit de la Ile Seetion eiviie du al juin 1929 dans la cause Caisse de retraite et d'mvalidite du personnel de la. Villa de Geneve contre Grillet. Droit applicable a un etablissement d'assurance organist' par une oommune sous forme de socieM cooperative. Etablissement regi par le droit cantonal en vertu de la reserve de l'art. 103 LCA parce que s'occupant exclusivement d'llne assnrance obligatoire de droit public. Resume des taitis : Par arretes des 21 et 28 decembre 1917, le Conseil municipal de la Ville de Geneve a institue une assurance vieillesse et invalidiM en faveur du personnel de la Ville. Les statuts de la « Caisse de retraite et d'invalidite), adopMs en 1918, modifies en 1920, 1922 et 1924, et approu- ves en juin' 1924 par le Conseil municipa1, contiennent notamment les dispositions suivantes : Art. 1 er. - La Caisse de retraite et d'invalidiM du personnel de la Ville de Geneve est constituee en socieM cooperative, inscrite au Registre du Commerce et regie par les presents statuts et, pour las cas qui n'y sont pas prevus, par les dispositions du titre 27 du Code des Obli- gations. Art. 2. - La SocieM a pour but d'assurer a ses membres. lorsqu'ils quittent le service de la Ville pour raisons d'age ou par suite d'invalidiM et, aleurs survivants, des rentes viageres determinees par les dispositions ci-apres : Art. 34. - Les contestations qui s'eleveraient au sujet des prestations de la Caisse aux ayants-droit seront

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.